



Verfahrensordnung

zum

**Umgang mit Beschwerden und Hinweisen gemäß Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 1 von 6
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-39 Verfahrensordnung LkSG-Hinweise

Vorbemerkungen 3

1. Ziel des Beschwerdeverfahrens 3

2. Das Beschwerdeverfahren..... 3

 2.1 Anwendungsbereich 3

 2.2 Beschwerdekanaäle 4

 2.3 Meldestelle und Ansprechpersonen..... 4

 2.4 Ablauf des Verfahrens..... 5

3. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde 6

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 2 von 6
---------------	--	--	---	---------------



Vorbemerkungen

Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, sind nach den §§ 8 und 9 LkSG verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, über das interne und externe Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können. Zudem besteht die Verpflichtung, eine Verfahrensordnung in Textform festzulegen und öffentlich zugänglich zu halten.

Für das Universitätsklinikum Erlangen (UKER) ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse, um auf Hinweise und Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zügig und angemessen reagieren zu können.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen wie auch den eigenen Ansprüchen nachzukommen, hat das UKER ein entsprechendes Beschwerdeverfahren eingerichtet.

1. Ziel des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren soll als Teil des Risiko- und Compliancemanagements und im Sinne eines „Frühwarnsystems“ dazu beitragen, möglichst frühzeitig Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu erhalten. Gleichzeitig bietet es bei Bedarf Zugang zu angemessener Abhilfe und ermöglicht damit, bevorstehende oder tatsächliche Pflichtverletzungen und Missstände durch rechtzeitige geeignete und angemessene Abhilfe- wie auch Präventionsmaßnahmen zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren.

2. Das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen im Sinne des LkSG bietet das UKER unterschiedliche Beschwerdekanäle an (siehe 2.2).

Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder Missachtung der Umweltstandards können damit jederzeit an die am UKER dafür zuständige Stelle weitergegeben werden. Dieses Beschwerdeverfahren ist für alle Geschäftspartner/Zulieferer wie auch für Mitarbeitende des UKER und externe Personen zugänglich.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig auf Basis dieser Verfahrensordnung. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeitenden des UKER unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt.

2.1 Anwendungsbereich

Das vom UKER vorgehaltene Beschwerdeverfahren ist für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen nutzbar, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Dies sind insbesondere:

- Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei,

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 3 von 6
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-39 Verfahrensordnung LkSG-Hinweise

- Missachtung von Arbeitsschutzpflichten und der Koalitionsfreiheit,
- Ungleichheit und Vorenthalten eines angemessenen Lohns,
- bestimmte menschenrechtsrelevante Umweltverschmutzungen sowie Landentzug, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

2.2 Beschwerdekanäle

Hinweise und Beschwerden können von internen und externen Personen über folgende Beschwerdekkanäle in das Verfahren eingegeben werden:

- telefonisch, schriftlich, per E-Mail (Kontakt Daten siehe 2.3)
- über das webbasierte Beschwerde-/Hinweisgebersystem www.uker.de/lksg-complain. Dieses System ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität der Lieferketten des UKER. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Interne Personen haben zudem die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache (möglichst nach vorheriger Terminabsprache) beim Menschenrechtsbeauftragten/Beauftragten gem. § 4 LkSG.

Der schriftliche wie auch der webbasierte Beschwerdekkanal können zudem auch anonym genutzt werden.

2.3 Meldestelle und Ansprechpersonen

Fachlich zuständig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist die Stabsabteilung Innenrevision und Compliance der Kaufmännischen Direktion des Universitätsklinikums Erlangen und dort konkret der Geschäftsbereich Compliance-Management.

Ansprechpartner/in für hinweisgebende Personen bzw. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind

Herr Hubert Treske, LL.M.
Compliance-Beauftragter des UKER
Krankenhausstraße 12
91054 Erlangen
Tel.: 09131 – 85 43755

Frau Kathrin Claus
Krankenhausstraße 12
91054 Erlangen
Tel.: 09131 – 85 49021

Die Ansprechpartner sind gleichermaßen über das webbasierte Beschwerde-/Hinweisgebersystem und/oder die Funktions-Mailadresse compliance@uk-erlangen.de erreichbar.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 4 von 6
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-39 Verfahrensordnung LkSG-Hinweise

2.4 Ablauf des Verfahrens

Erlangt das UKER durch das eingerichtete Beschwerdeverfahren Informationen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen, so werden diese geprüft, ausgewertet und ggf. Maßnahmen zusammen mit dem oder den betroffenen Geschäftsbe- reich/en des UKER und/oder dem entsprechenden Zulieferer/Geschäftspartner ausgearbeitet. Zu- dem werden eingereichte Hinweise und Beschwerden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens orientiert sich an den UKER-Regeln für den Umgang mit Compliance-Hinweisen.

Schritt	Ablauf
1.	Hinweise und Beschwerde werden bei deren Eingangsdokumentation wie auch in der weiteren Bearbeitung streng vertraulich behandelt. Die hinweisgebende/sich beschwerende Person ist nur den Beauftragten für das LkSG bekannt. Ebenso unabdingbar zu beachten sind datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten.
2.	a. Schriftlich (per Post/Hauspost/E-Mail) eingegangene Hinweise werden im Beschwerde-/Hinweisgebersystem dokumentiert und in den Bearbeitungsprozess gegeben. Der hinweisgebenden/sich beschwerenden Person wird - sofern eine Post- oder E-Mail-An- schrift bekannt ist - der Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen bestätigt. b. Persönliche oder telefonische Meldungen werden unter Angabe des Meldedatums doku- mentiert (Gesprächsprotokoll); die Eingangsbestätigung (s. 2. a) entfällt aufgrund des per- sönlichen oder telefonischen Kontaktes. Die hinweisgebende/sich beschwerende Person erhält jedoch innerhalb von sieben Tagen die Möglichkeit, das Gesprächsprotokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Anschließend wird der Hinweis im Beschwerde-/Hin- weisgebersystem dokumentiert und in den Bearbeitungsprozess gegeben c. Über das webbasierte Beschwerde-/Hinweisgebersystem eingegangene Hinweise und Be- schwerden werden von Beginn an innerhalb des Systems bearbeitet und dokumentiert. Der hinweisgebenden/sich beschwerenden Person wird der Eingang der Meldung spätes- tens nach sieben Tagen bestätigt.
3.	Zusammen mit der Eingangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person – sofern Kontakt- daten vorliegen - Informationen über ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens und, soweit bis dahin schon möglich, über die nächsten Schritte sowie den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens.
4.	Stichhaltigkeitsprüfung: Eingegangene Hinweise und Beschwerden werden zunächst auf ihre Relevanz und ihre Begrün- detheit überprüft. Die hinweisgebende/sich beschwerende Person wird ggf. bereits an dieser Stelle – sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen - um weitere Informationen gebeten. Die vorgenommene Überprüfung wird dokumentiert (eingesetzte Instrumente, Ablauf, Ergeb- nis).
5.	Der Sachverhalt wird - sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen - mit der hinweisgeben- den Person mit dem Ziel erörtert, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Ebenso wird besprochen, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfe- maßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bestehen. Zur weiteren Sachverhaltsklärung werden zudem entsprechende Ersterhebungen bzw. Vorun- tersuchungen - falls notwendig und geboten auch bereits interne Audits - durchgeführt. Die Ersterhebungen werden fortlaufend dokumentiert (eingesetzte Instrumente, Ablauf, Ergeb- nis).
6.	Zeigen sich bei der Sachverhaltserörterung oder den internen Ersterhebungen komplexere o- der (fach-)bereichsübergreifende Fragestellungen, wird – ggf. nach vorheriger Rücksprache mit

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 5 von 6
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-39 Verfahrensordnung LkSG-Hinweise

Schritt	Ablauf
	dem Justizariat (JZ) – ein Experten-Gremium des UKER (LkSG-Board) einberufen. Die Sitzungen des Gremiums sind zu dokumentieren.
7.	Sind aufgrund der Stichhaltigkeitsprüfung, der Sachverhaltserörterung und/oder der Ersterhebung tiefergehende Sachverhaltsermittlungen und Recherchen notwendig, die die Möglichkeiten des/der Menschenrechtsbeauftragten übersteigen, wird in Abstimmung mit dem KfmD die Innenrevision (IR) oder eine externe Stelle zur weiterführenden Untersuchung und Aufklärung des Sachverhalts beauftragt.
8.	Es wird, nach Möglichkeit im Austausch mit der hinweisgebenden Person, aufbauend auf die Schritte 4 bis 7 ein angemessener und umsetzbarer Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Dieser Vorschlag wird den intern beteiligten/eingebundenen Bereichen zur Verfügung gestellt.
9.	Abhilfe-/Folgemaßnahmen: Ergebnisse der Überprüfung sowie Maßnahmen zur künftigen Prävention werden von den beteiligten/eingebundenen Bereichen an den/die Menschenrechtsbeauftragte/n zurückgemeldet, dort gesammelt, aufbereitet und entsprechend berichtet. Ggf. zu ergreifende Sanktions- oder Präventionsmaßnahmen werden im Kreis der an der Überprüfung/Untersuchung Beteiligten abgestimmt und umgesetzt bzw. dem Vorstand zur Umsetzung vorgeschlagen. Vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt. Die Abstimmungen und ggf. ergriffene Folgemaßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.
10.	Die hinweisgebende Person erhält – sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen – in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises/der Beschwerde bzw. dessen/deren Eingangsbestätigung oder der letzten mit ihr geführten Sachverhaltserörterung eine Rückmeldung über die geplanten sowie bereits ergriffenen Maßnahmen und deren Gründe. Die Rückmeldung darf jedoch nur erfolgen, wenn dadurch interne Nachforschungen/Untersuchungen nicht berührt, erschwert oder verunmöglicht und die Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises waren oder die im Hinweis genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Rückmeldung an die hinweisgebende Person ist entsprechend zu dokumentieren.
11.	Die durch die Bearbeitung der Beschwerde/des Hinweises und die Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse werden in der Risikoanalyse des UKER entsprechend berücksichtigt und auch dafür genutzt, bestehende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nach Bedarf anzupassen oder zu verbessern.
12.	Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG wird über eingegangene Beschwerden wie auch über die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berichtet.

3. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Um hinweisgebenden Personen hinreichenden Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu gewährleisten, sind im Beschwerdeverfahren Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Zudem können der schriftliche wie auch der webbasierte Beschwerdekanaal anonym genutzt werden.

Sofern hinweisgebende Personen aufgrund von ihnen eingereichter Beschwerden oder Hinweisen dennoch durch Mitarbeitende des UKER Repressalien ausgesetzt werden sollten, haben diese Mitarbeitenden mit entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Bei Zulieferern, die hinweisgebende Personen aufgrund von ihnen gegebenen Beschwerden oder Hinweisen Repressalien aussetzen, wird das UKER im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, den unrechtmäßigen Zustand zu beenden.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 20.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 29.11.2022 Schauer, Raimund, 29.11.2022 Gerlach, Birgit, 08.12.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 6 von 6
---------------	--	--	---	---------------